

- b) Schnellarbeitsstahl mit einem Vanadengehalt von über 2,0% mit den Buchstaben „Va“, soweit nicht nach Buchst. d eine andere Kennzeichnung vor geschrieben ist,
- c) Schnellarbeitsstahl mit einem Vanadengehalt bis zu 2,0% mit den Buchstaben „SS“, soweit nicht nach Buchst. d eine andere Kennzeichnung vorgeschrieben ist,
- d) Schnellarbeitsstahl mit über 2,0% Molybdän „Mo“.

(4) Ist den Herstellern die Zugehörigkeit des Schnellarbeitsstahls zu den Gruppen des Abs. 3 nicht bekannt, so haben sie diese durch Rückfrage bei dem Lieferwerk festzustellen.

(5) Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht nach Abs. 3 sind Werkzeuge unter "S mm Schaftdurchmesser.

§ 6

(1) Zum Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch ist allein die Volkseigene Handelszentrale Schrott berechtigt.

(2) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott kann mit privaten Schrotthandelsbetrieben Verträge über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch schließen.

§ V

(1) Der Bezug und die Verwendung von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch sind an die vorherige schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau gebunden.

(2) Es ist somit verboten, legierten Schrott in Hochöfen einzusetzen oder in Siemens-Martin- oder Elektroöfen zur Herstellung von nicht legiertem Eisen und Stahl legierten Schrott oder legierten Gußbruch beizufügen, sofern hierfür nicht die im Abs. 1 erwähnte Zustimmung vorliegt.

§ 8

Bei dem Vertrieb von legiertem Stahl hat der Lieferer auf der Rechnung die Nummer der Legierungsschrottgruppe anzugeben, um die sortengerechte Trennung des bei der Be- oder Verarbeitung anfallenden Schrotts zu sichern.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1952

• Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

S e l b m a n n
Minister

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

Vom 10. Mai 1952

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Ausübung der den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen obliegenden Überwachungspflicht ist der jeweils zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion von dem Bergbautreibenden über die nach den §§ 1 bis 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1133) durchzuführenden Maßnahmen für jeden Abbaubetrieb bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr ein Betriebsplan einzureichen.

(2) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion ist berechtigt, die ihr eingereichten Betriebspläne durch Erteilung von Auflagen und Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.

(3) Die Betriebspläne sind dem jeweils zuständigen Rat des Kreises (Abteilung Landwirtschaft), in dessen Bereich die Maßnahmen durchzuführen

sind, von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen innerhalb einer Woche nach Eingang zur unverzüglichen Stellungnahme zuzuleiten.

§ 2

(1) Hält der Rat des Kreises die in einem Betriebsplan zur Durchführung vorgesehenen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann er bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion beantragen, den Betriebsplan durch Erteilung einer Auflage oder Festsetzung von zusätzlichen Bedingungen zu ergänzen.

(2) Erscheint der Antrag des Rates des Kreises der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung aller Umstände als unbegründet, so hat sie ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen, das von einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen und einem Vertreter der bergbaulichen Interessen gemeinsam zu erstatten ist.

§ 3

(1) Die Zulassung von Aufhaldungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1133) erfolgt durch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme des jeweils zuständigen Rates des Kreises (Abteilung